



**Schweizerische
Rentnerstiftung**

Wir sichern Renten.

Stiftungsurkunde

Schweizerische Rentnerstiftung SRS

Gültig ab 26. April 2022

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Rentnerstiftung SRS“ (Fondation suisse des bénéficiaires de rentes FSB; Fondazione svizzera dei beneficiari di rendita FSB) besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 9. März 1978 errichtete Stiftung im Sinn von Art. 8 Off. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die Stiftung hat ihren Sitz in St.Gallen. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung erbringt Vorsorgeleistungen für die Rentenbezüger der Stiftung sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann zusätzliche Verpflichtungen zu Gunsten weiterer Rentenbezüger und ganzer Rentnerkollektive übernehmen. Die Übernahmen erfolgen auf Grund schriftlicher Übernahmeverträge, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

Die Stiftung erbringt mindestens die im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen versicherten Leistungen.

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Vermögensanlage und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin insbesondere das Verhältnis zu den Rentnern und den weiteren Anspruchsberechtigten fest. Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch Einlagen für die Rentnerkollektive, die Erträge des Stiftungsvermögens und allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, liegt bei diesem selbst. Er achtet auf eine angemessene Vertretung der Destinatäre. Die Amtsdauer des Stiftungsrates wird im Organisationsreglement festgehalten.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 5 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Rentner zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Eine andere Verwendung von Stiftungsmitteln als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 7 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.


Art. 8 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 20. September 2018.

Schweizerische Rentnerstiftung SRS, St.Gallen
Schaffhausen, 26. April 2022

Stiftungsrat


Peter Rösler, Präsident


Markus Kaufmann, Geschäftsführer